

XIX. GP-NR
Nr. 78 JA
Präs. 30. Nov. 1994

ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Frischenschlager, Mag. Barmüller
unterstützt durch weitere Abgeordnete
betreffend Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Der Nationalrat wolle beschließen:
Bundesverfassungsgesetz, mit dem das B-VG geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:
Das B-VG BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das BGBl. Nr. 506/1994, wird
wie folgt geändert:

Art. 44 B-VG Abs. 1 lautet:

"(1) Verfassungsgesetze können vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden; in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen werden als solche Bestandteil dieses Gesetzes. Neue oder geänderte Bestimmungen im Verfassungsrang können nur innerhalb dieses Gesetzes geschaffen oder geändert werden."

Begründung:

Mehrere Anlässe sprechen für eine grundlegende Reform der republikanischen Bundesverfassung. Vor allem die Tatsache, daß das Bundesverfassungsrecht mittlerweile durch über 60 normative Akte verändert wurde und durch nicht weniger als 225 Bundesverfassungsgesetze, 427 Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen und 181 Staatsverträge mit verfassungsändernden Bestimmungen erweitert wurde. Diese Normen sind über sämtliche Rechtsbereiche verstreut und über deren Existenz, Geltung und Wirksamkeit herrschen in Einzelfällen selbst unter Fachleuten des Öffentlichen Rechts Unklarheiten.

Es ist daher eine Frage der Rechtssicherheit, die eine Reform des Bundesverfassungsgesetzes notwendig machen. Die Verfassung sollte den Charakter einer Konstitution haben und auf Fragen der Zeit normative und prinzipielle Antworten geben können. Es müssen daher alle Bestimmungen in Verfassungsrang Teil des Bundesverfassungsgesetzes sein. Änderungen dieses sollten ebenfalls nur innerhalb dieses Gesetzes möglich sein.

In formeller Hinsicht wird die Durchführung einer ersten Lesung verlangt und die Zuweisung an den Verfassungsausschuß vorgeschlagen.